

Christoph Keller und Amstad Urs, Hergiswil 5. Januar 2018

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

EINGEGANGEN

19. Jan. 2018

2018.NWUR.15

Motion:

Gestützt auf Art. 52 und Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes sowie § 104 des Landratsreglements reichen wir folgende Motion ein:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die notwendigen verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen schafft, um in der Nidwaldner Staatsverwaltung das Öffentlichkeitsprinzip einzuführen.

Insbesondere soll jede Person das Recht haben, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente (Akten, Studien, Berichte) zu erhalten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen dem entgegenstehen.

Das am 1. Juli 2006 in Kraft getretene Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) sowie die entsprechende Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsverordnung, VBGÖ) brachten auf Bundesebene den Wechsel vom Grundsatz der Geheimhaltung zum Prinzip der Öffentlichkeit. Seither hat in der Schweiz jede Person, unabhängig von Alter, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz, ein voraussetzungsloses, durchsetzbares Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, es sei denn, ein solcher hätte im Einzelfall eine Beeinträchtigung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen zur Folge.

Auch in den meisten Kantonen, oftmals auch ausgedehnt auf die Gemeinden und übrige öffentliche Körperschaften, hat dieses Prinzip längst Einzug gehalten: Öffentliche Dokumente sind auch hier nur noch geheim, wenn es gute Gründe dafür gibt. Das gilt nicht nur im Umgang mit Medienschaffenden, sondern auch mit dem breiten Publikum: Jedermann hat Zugang zu öffentlichen Dokumenten, ohne ein besonderes Interesse geltend machen zu müssen. In der Sprache der Verwaltung nennt sich dies «Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt». Es gibt nur noch wenige Kantone in der Schweiz, die ihre Dokumente samt und sonders für

geheim erklären: Luzern, Nidwalden, Obwalden, Glarus, Thurgau und Appenzell Innerrhoden: Jedoch ist auch im Kanton Thurgau eine Verfassungsinitiative für das Öffentlichkeitsprinzip angekündigt und im Kanton Glarus wird die Regierung selber eine entsprechende Vorlage der Landsgemeinde vorlegen. Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips schafft die Basis für eine möglichst breite Meinungs- und Willensbildung. Die Erfahrungen der Kantone, die das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt haben, sind weitgehend positiv. Die befürchteten negativen Auswirkungen eines unverhältnismässigen Aufwandes oder der Störung der Arbeiten der Verwaltung sind ausgeblieben. Vielmehr hat der Wechsel zum Öffentlichkeitsprinzip bei den Behörden zu einer allgemeinen Sensibilisierung bezüglich Transparenz geführt.

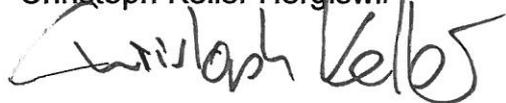
Von der erhöhten Transparenz werden insbesondere auch der Landrat und die Gemeinden profitieren.

Das Öffentlichkeitsprinzip schafft die grösstmögliche Transparenz. Transparenz schafft Vertrauen und bildet die Basis für eine möglichst breite Meinungs- und Willensbildung.

In diesem Sinn bitten wir um Unterstützung unserer Motion.

Die Unterzeichnenden

Christoph Keller Hergiswil



Urs Amstad Beckenried

